

# Wochenblatt

für  
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn**  
und die Umgehenden.  
**Amtsblatt**

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags u. Freitags und kostet pro Quartal 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittags 12 Uhr.

Nr. 27.

Dienstag, den 3. April

1877.

## Bekanntmachung,

das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Rossen betreffend.

In Bezug auf das diesjährige Musterungsgeschäft in dem aus den Städten Rossen, Lommahsch, Wilsdruff und Siebenlehn, sowie aus den Dörfern des Gerichtsamtsbezirkes Rossen, Lommahsch und Wilsdruff bestehenden Aushebungsbezirke Rossen, wird nach Maßgabe § 61, 2 der Wehrordnung Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Es kommen zur Musterung

am 25. April ds. Js. von früh  $\frac{1}{2}$  8 Uhr an

Gestellpflichtige aus der Stadt **Lommahsch**, sowie aus sämtlichen Dörfern des Gerichtsamtsbezirkes Lommahsch im Rathhause daselbst;

am 26. April ds. Js. von früh  $\frac{1}{2}$  8 Uhr an

Gestellpflichtige aus der Stadt **Wilsdruff**, sowie aus sämtlichen Dörfern des Gerichtsamtsbezirkes Wilsdruff im Gasthose zum Adler in Wilsdruff;

am 27. April ds. Js. von früh  $\frac{1}{2}$  8 Uhr an

Gestellpflichtigen aus den Städten **Rossen** und **Siebenlehn**, sowie aus nachstehenden Dörfern des Gerichtsamtsbezirkes Rossen: Augustsberg, Abend, Biebertstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkensdorf, Choren-Toppischädel, Deutschenbora und Dittmannsdorf im Gasthose zum deutschen Hause in Rossen

und

am 28. April ds. Js. von früh  $\frac{1}{2}$  8 Uhr an

Gestellpflichtige aus nachstehenden Dörfern des Gerichtsamtsbezirkes Rossen:

Elgersdorf, Gölscha, Gohla, Gotthelfsfriedrichsgrund, Gruna mit Alkenborfer Lehden, Hirschfeld, Höfgen, Hohentanne, Ilkendorf, Karscha, Kapenberg, Kleffig, Kreiße, Leichen, Lüttenwitz, Mahlsch, Maltitz, Markwitz, Mergenthal, Mühschütz, Niedereula, Roslitz, Ober-eula, Obergruna, Oberstößwitz, Petersberg, Pinnwitz, Priesen, Radewitz, Raufitz, Reinsberg mit Wolfsgrün und Drehfeld, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schrebitz, Stahna, Starrbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolfau, Zella und Zetta mit Gallschütz,

ebenfalls im Gasthose zum deutschen Hause in Rossen.

Die sämtlichen zur Bestellung verpflichteten Mannschaften, ingleichen diejenigen Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes Rossen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, werden hiermit zum pünctlichen Erscheinen in den vorgedachten Musterungsterminen zu Vermeidung der in § 24, 7 der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachteile aufgefordert.

Militärpflichtige, welche durch Krankheit an der Bestellung behindert sind, haben bis zum Musterungstermine ärztliche Zeugnisse über ihren Gesundheitszustand beizubringen. Diese sind von der Polizeiobrigkeit zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Zum

### Loosungstermine

für die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1857 ingleichen für diejenigen Mannschaften früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelooft haben, ist der

30 April ds. Js. Vormittags 8 Uhr

im Gasthose zum deutschen Hause in Rossen

bestimmt worden und wird den Militärpflichtigen das persönliche Erscheinen dazu überlassen. Für die Mannschaften, welche bei Aufrufung im Loosungsorte nicht anwesend sind, wird durch ein Mitglied der Ersatz-Commission das Loos gezogen.

Gesuche um Zurückstellung oder andere Vergünstigungen sind einige Zeit vor Beginn der Musterung spätestens aber im Musterungstermine selbst in der gehörigen Form anzubringen und durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bescheinigen.

Reclamationsanträge, welche der Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, werden von der Königl. Ober-Ersatz-Commission in der Regel zurückgewiesen, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Ersatz-Geschäft entstanden ist.

Wenn Gesuche um Zurückstellung als Ernährer erwerbsunfähiger Angehöriger angebracht werden, so haben sich die Letzteren in der Regel und soweit möglich, vor der Ersatz-Commission mit einzufinden.

Die Entscheidungen der Ersatz-Commission auf angebrachte Reclamationen werden den dritten Tag darauf, Mittags 12 Uhr, als bekannt gemacht angesehen, auch wenn die Reclamanten sich zur Anhörung derselben nicht eingefunden haben.

Recurse gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission an die Ober-Ersatz-Commission müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung der Ersatz-Commission für publicirt anzusehen ist, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des 10. Tages bei der Ersatz-Commission unter Vorbringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse kann sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensteintritt melden.

Militärpflichtige, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten, erlangen nach § 12 der Wehrordnung die Vergünstigung, daß sie anstatt 5 Jahre nur 3 Jahre in der Landwehr zu dienen haben.

Zum Eintritt als 4jährig Freiwilliger bei der Cavallerie ist aber die Einwilligung des Vaters bez. Vormundes beizubringen.

Meissen, am 13. März 1877.

Der Civilvorsitzende der Königl. Ersatz-Commission des Aushebungsbezirkes Rossen.  
von Boffe.